

## Die Versicherungs- oder Zulässigkeitsbedingungen

### §1. Zulassung aufgrund einer Vollzeitbeschäftigung

(KE, Art. 30 bis 34)

#### 1078.

Um Arbeitslosenentschädigungen im Falle der Vollarbeitslosigkeit zu erhalten, muss man im Prinzip eine gewisse Anzahl Tage innerhalb einer Referenzperiode gearbeitet haben. Nachstehend erläutern wir die gewöhnlichen Regeln, wie sie für die Zulässigkeit aufgrund einer Vollzeitbeschäftigung gelten. Die Zulässigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ist Gegenstand eines besonderen Kapitels.

#### A. WELCHE ARBEIT?

#### 1079.

Diese Arbeit unterliegt gewissen Bedingungen:

- Die entlohnten Arbeitnehmer müssen in Bezug auf die Arbeitslosigkeit sozialversichert sein. Die ernannten Beamten können, obgleich sie der Sozialen Sicherheit für den Bereich Arbeitslosigkeit nicht unterliegen, trotzdem unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosenentschädigungen erhalten, wenn sie ihre Arbeit verlieren.
- Grundsätzlich wird angenommen, dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat. Falls dies nicht geschehen ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten einer Regularisierung.
- Gemäß dem Kollektivabkommen oder dem bestehenden Brauch den Mindestlohn erhalten haben.
- Die ausländischen Arbeitnehmer müssen eine gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung haben.

#### B. DER ARBEITSZEIT GLEICHGESTELLTE SITUATIONEN

#### 1080.

Bestimmte Tage werden als Arbeitstage betrachtet, so u.a. :

- Krankheits- oder Unfalltage. Für diese Tage muss der Arbeitgeber, die Arbeitsunfallversicherung, der Fonds für Berufskrankheiten oder die Krankenkasse einen Lohn oder eine Entschädigung zahlen. Auch der Schwangerschaftsurlaub, usw. fällt unter diese Regelung;
- bezahlte Urlaubstage;
- bezahlte Feiertage;
- im Allgemeinen Tage, für die der Arbeitgeber einen sozialversicherungspflichtigen Lohn zu zahlen hat, wie beispielsweise eine Kündigungsentschädigung;
- entschädigte Arbeitslosentage;
- Streik- und Aussperrungstage.

## C. WIE VIELE ARBEITSTAGE MÜSSEN NACHGEWIESEN WERDEN?

### 1081.

Die Anzahl Tage und die Referenzperiode hängen vom Alter des Arbeitnehmers ab.

Alter	Anzahl nachzuweisende Tage	Referenzperiode
Unter 36 Jahren	312 (=12 Monate)	21 Monate
36 – 49 Jahre	468 (=18 Monate)	33 Monate
50 Jahre und mehr	624 (=24 Monate)	42 Monate

### 1082.

Allgemein wird angenommen, dass ein Arbeitnehmer, der während einem Zivilmonat bei einem selben Arbeitgeber vollbeschäftigt ist, 26 Tage arbeitet.

Für den Arbeitnehmer, der sich nicht in dieser Situation befindet, wird die Anzahl der Arbeitstage bestimmt, indem die geleisteten Arbeitsstunden durch 5,77 geteilt werden, das Ergebnis aus dieser Rechnung darf 26 pro Zivilmonat nicht überschreiten.

## D. ABWEICHUNGEN

### 1083.

Der Arbeitslose ab 36 Jahren, der den einer älteren Gruppe auferlegten Bedingungen entspricht, wird für die Arbeitslosenentschädigung zugelassen.

*Beispiel: ein Arbeitsloser, der 40 Jahre alt ist und nicht 468 Arbeitstage im Laufe der letzten 33 Monate aufweist, aber in den letzten 42 Monaten 624 Arbeitstage nachweist.*

### 1084.

Unter gewissen Bedingungen kann die berufliche Vergangenheit berücksichtigt werden (Arbeitstage, die vor der Referenzperiode geleistet wurden, können in Betracht gezogen werden).

### 1085.

Durch verschiedene Umstände wird die Referenzperiode verlängert so u.a. durch den Militärdienst, höhere Gewalt, Unterbrechung seiner Arbeit, um seine Kinder zu erziehen oder den Beruf eines Selbstständigen auszuüben. Das gleiche gilt für die Lehrzeit, das Vollzeitstudium, sowie die Studien oder Weiterbildungen von mindestens 9 Monaten mit mindestens 20 Stunden pro Woche.

## §2. Zulassung aufgrund der Studien

### A. ERÖFFNUNG DES ANRECHTS KE, Art. 36

#### 1086.

„Eingliederungsentschädigungen“ werden Jugendlichen ab 18 Jahren gewährt, die eine gewisse Ausbildung haben, die unter 25 Jahre alt sind und eine „Wartezeit“ eingehalten haben.

Der Jugendliche muss belgischer Nationalität sein oder sich auf eine Gleichbehandlungsklausel aufgrund eines internationalen Abkommens berufen können. Dies ist vor al-

lem der Fall der Staatsangehörigen der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Flüchtlinge und Staatenlose, der Algerier, Marokkaner, Tunesier, Türken und der Staatsangehörigen der Länder des ehemaligen Jugoslawien.

### **1087.**

Der Jugendliche muss eine der folgenden Ausbildungsebenen erreicht haben:

- die Oberstufe des allgemeinen Sekundarschulwesens;
- die Unterstufe des technischen oder beruflichen Unterrichtswesens;
- eine Lehre (Mittelstand oder Industrielehre);
- bestimmte andere anerkannte Alternanzausbildungen (Unterricht mit reduziertem Stundenplan).

Die betroffenen Ebenen werden erreicht, wenn der Jugendliche:

- entweder die betreffenden Studien beendet hat, ohne sie unbedingt bestanden zu haben, die im belgischen Vollzeitunterricht erteilt wurden (unter bestimmten Bedingungen kann der Unterricht in einem Mitgliedsland der EU gleichgestellt werden);
  - oder er hat das Diplom dieser Studien bei der Jury Central erworben;
  - bezüglich der Lehre muss der Jugendliche das Programm beendet haben;
  - Bei der Alternanzausbildung muss der Jugendliche entweder das Zeugnis dieses Schulzweiges erhalten haben oder er muss dem Unterricht als regulärer Schüler gefolgt sein.
- Ab dem 1.9.2015 werden diese Forderungen verstärkt für den Jugendlichen, der vor dem Alter von 21 Jahren Arbeitslosenentschädigungen beantragt. Der Jugendliche muss:
- entweder das Diplom der oberen Sekundarstufe haben oder ein gleichwertiges Diplom, das nach mindestens 6 Studienjahren vergeben wird;
  - oder eine Alternanzausbildung abgeschlossen und bestanden haben.

### **1088.**

Nach seinem Studium und vor dem Antrag auf Entschädigungen muss der Jugendliche eine „Eingliederungswartezeit“ von 310 Tagen leisten, die man früher als „Wartezeit“ bezeichnete. Jugendliche, die eine Industrielehre abgeschlossen haben, unterliegen dieser Bedingung nicht.

Diese Eingliederungswartezeit setzt sich zusammen entweder aus Arbeitstagen oder aus Tagen, während denen der Jugendliche als Arbeitsuchender eingetragen ist und aktiv an einem individuellen Eingliederungsprojekt teilnimmt. Wird der Jugendliche während dieser Wartezeit „selbstverschuldet arbeitslos“ (zum Beispiel indem er einen ihm angebotenen Job ablehnt) oder erhält er eine negative Bewertung seiner Beteiligung, werden die vorherigen Tage nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, er erhält danach drei positive Bewertungen.

### **1089.**

Die Altersbedingung von 25 Jahren wird überprüft bei der Antragstellung auf Arbeitslosenentschädigungen, also nach der Eingliederungswartezeit. Erleichterungen sind vorgesehen, wenn diese Grenze überschritten wurde, weil der Jugendliche als Lohnempfänger gearbeitet hat oder wenn das Studium wegen einer Situation höherer Gewalt unterbrochen wurde.

## B. ZEITLICHE BEGRENZUNG KE, Art. 63

### 1090.

Im Gegensatz zu den Arbeitslosenentschädigungen ist die Eingliederungsentschädigung zeitlich begrenzt auf eine Periode von 36 Monaten.

Dabei handelt es sich um eine „Kalenderperiode“, die ab dem Entschädigungsantrag läuft, und nicht um eine Anzahl von Entschädigungen. Für die Berechnung werden nicht berücksichtigt:

- die vor dem 1. Januar 2012 gezahlten Entschädigungen,
- die vor dem Alter von 30 Jahren gezahlten Entschädigungen für die Haushaltsvorstände, Alleinstehenden und Bezieher, die mit einem Ehepartner zusammenwohnen, der selbst nur Ersatzeinkünfte bezieht;
- die Arbeitsperioden.

Zusätzliche 6 Monate werden dem Jugendlichen gewährt, der vor dem Aufbrauchen der 36 Monate oder vor dem Erreichen des 25. Lebensjahres mindestens 156 Arbeitstage (d.h. 6 Monate) innerhalb der 24 Monate vor dem Antrag belegen kann.

Zusätzliche 2 Jahre können Arbeitslosen gewährt werden, die vom LfA als behindert (zu mindestens 33 %) anerkannt wurden oder die vom zuständigen regionalen Dienst anerkannt wurden als Person mit „einem schweren akuten oder chronischen Problem medizinischer, mentaler, psychischer oder psychiatrischer Art“ und die an einem von der Region anerkannten „Projekt“ mitwirken.

## C. ÜBERGANGSENTSCHÄDIGUNGEN KE, Art. 35

### 1091.

Die Übergangsentschädigungen, deren Betrag der Übergangsentschädigung entspricht, werden den Jugendlichen gezahlt, die einem teilzeitigen Pflichtunterricht folgen, und die in Zeitarbeitslosigkeit versetzt werden, im Rahmen ihrer Arbeit.

## §3. Andere Regeln

---

### A. WIEDERZULASSUNG NACH EINER UNTERBRECHUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT (KE, Art. 42)

#### 1092.

Der Arbeitnehmer erhält wieder Arbeitslosenentschädigungen ohne ein erneutes Mal die Zulassungsbedingungen zu erfüllen, wenn seine Arbeitslosigkeit während maximal 3 Jahren unterbrochen wird. Unter bestimmten Umständen wird diese Periode verlängert, vor allem wenn der Arbeitslose selbstständig wird oder seine Arbeitslosigkeit zur Betreuung seiner Kinder unterbricht.

### B. KURZARBEIT (Art. 42)

#### 1093.

Um Entschädigungen während einer Periode der zeitweiligen Arbeitslosigkeit (Kurzarbeit) beziehen zu können, genügt es, am Anfang der Periode als entlohnter Arbeitnehmer

gearbeitet zu haben; man braucht nicht eine gewisse Anzahl Tage innerhalb einer Referenzperiode gearbeitet zu haben.

### **C. AUSBILDUNGS-, PRAKTIKUMS- ODER NIEDERLASSUNGSENTSCHÄDIGUNG (Art. 36ter bis 36sexies)**

#### **1094.**

Entschädigungen in Höhe des Eingliederungsgeldes können gewährt werden für bestimmte Arbeitsuchende, die kein Anrecht auf Arbeitslosen- oder Eingliederungsentschädigungen haben, weil sie entweder nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllen oder weil sie einer „Sanktion“ unterliegen wegen selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit oder infolge der Kontrolle der aktiven Arbeitsuche (siehe unten), und die sich an Eingliederungsmaßnahmen beteiligen. Diese Entschädigungen nennt man:

- Weiterbildungsentschädigungen, wenn es sich um eine zumindest halbzzeitige Weiterbildung eines Arbeitsuchenden ab 45 Jahren handelt, der über kein Diplom des höheren Schulwesens verfügt;
- Niederlassungsentschädigung, wenn es sich um einen Arbeitsuchenden handelt, der sich darauf vorbereitet, sich als Selbstständiger niederzulassen und der vom Beteiligungsfonds begleitet wird.

Um diese Entschädigungen beziehen zu können müssen die Personen ausländischer Nationalität eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen.

#### **1095.**

Eine Praktikumsentschädigung wird den jungen Arbeitsuchenden gewährt, die ab dem 6. Monat der Eingliederungswartezeit vor der Gewährung von Eingliederungsentschädigungen ein Eingliederungspraktikum im Unternehmen machen (Art. 36quater, so wie ersetzt ab dem 1.1.2013 durch KE 10.11.12; siehe diesbezüglich Teil 2, berufliche Weiterbildung).